

## **Antrag an die Fachgruppentagung der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe der WKO Steiermark zur Beschlussfassung der Grundumlage 2023**

### **1. Begründung**

#### **Geplante Aktivitäten, Finanzbedarf der Fachgruppe:**

Zur Fortführung und zum Ausbau der Aktivitäten der Fachgruppe sowie unter Berücksichtigung von Preissteigerungen aus den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen, ihrem Büro-, Sach- und Personalaufwand, der aus den Rechnungsabschlüssen und den Beschlüssen des Ausschusses über Vorhaben ersichtlich ist, und unter Berücksichtigung des Fachverbandsanteils ergibt sich für das Jahr 2023 ein Finanzbedarf von etwa 420.000 Euro.

#### **Mitgliederentwicklung:**

Aufgrund der für viele Berufszweige der Freizeit- und Sportbetriebe besonderen Herausforderungen durch die Covid-19-Pandemie ist in den letzten Jahren ein leichter Rückgang an Mitgliedern zu verzeichnen.

Im August 2019 waren im Bundesland Steiermark 2.616 Mitglieder der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe registriert, im August 2020 waren es 2.547 Mitglieder und im August 2021 wurden 2.558 Mitglieder gezählt. Für August 2022 weist die Statistik einen Stand von 2.520 Mitgliedern aus.

Im Vergleich 2019 (vor der Pandemie) zum aktuellen Stand 08/2022 ergibt sich somit eine Verringerung des Mitgliederstandes um etwa 3,7%.

#### **Anteil des Fachverbands an der Grundumlage:**

Der Anteil des Fachverbands an der Grundumlage wurde mit 46.350 Euro festgesetzt.

2. Es wird daher der Antrag gestellt:

Die Fachgruppentagung der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe möge die Grundlage 2023 folgendermaßen beschließen:

FV Nr. 606

Organisat FG

FV Name Freizeit und Sportbetriebe

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

06.09.2022

606	FG Freizeit und Sportbetriebe  Beschluss der Fachgruppentagung am 06.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:                         <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wettbüros, Buchmacher, Totalisateure, Wettkommissäre und Wettvermittler</li> <li>- Spielbanken, Casinos</li> <li>- Halten erlaubter Spiele in casionoähnlicher Form</li> <li>- Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten gemäß § 5 Glücksspielgesetz</li> <li>- Campingplätze</li> <li>- alle Sonstigen</li> </ul> </li> <li>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</li> <li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres aufgestellten Wettterminal (Wettannahme- und Wettvermittlungsautomaten sowie Wetteingabeapparate) ein fester Betrag</li> <li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres aufgestellten Glücksspielapparat ein fester Betrag</li> </ul> Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.  Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 95,00 € 3.500,00 € 350,00 € 1.500,00 € 190,00 € 110,00  € 0,00  € 12,50  € 55,00
-----	---	--	---

-----  
Datum

-----  
Antragsteller